

Versicherungspflicht für alle Sozietäten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der „großen“ BRAO-Reform muss nach § 59n BRAO-Neu jede Rechtsanwaltssozietät – egal welcher Rechtsform und unabhängig von der Zulassung! – als Berufsausübungsgesellschaft ab dem 01.08.2022 eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

So reicht es zum Beispiel für eine Sozietät in Form einer GbR nicht mehr aus, wenn die einzelne Rechtsanwältin bzw. der einzelne Rechtsanwalt der GbR eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Auch die GbR muss ab dem 01.08.2022 zusätzlich eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

Die Mindestversicherungssumme beträgt **EUR 500.000** für jeden Versicherungsfall für alle Berufsausübungsgesellschaften, die **keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung** der natürlichen Personen vorsehen.

Für haftungsbeschränkte Gesellschaften gilt eine Versicherungssumme von **EUR 1 Million**, wenn **nicht mehr als zehn Personen** anwaltlich oder in einem rechts- und wirtschaftsberatenden oder sonstigen sozietätsfähigen freien Beruf (§ 59o Abs. 2 i.V.m. § 59c Abs. 1 Satz 1 BRAO) in der Gesellschaft tätig sind. Die Anzahl der Personen ergibt sich aus der Kopfzahl der Berufsträgerinnen und Berufsträger, d. h. es ist nicht relevant, ob es sich um Teilzeit- oder Vollzeitkräfte handelt.

Für Berufsausübungsgesellschaften, in denen **mehr als zehn Personen** anwaltlich oder in einem Beruf nach § 59c Abs. 1 S. 1 BRAO beschäftigt sind und bei denen für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird, beträgt die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall **EUR 2,5 Millionen**.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Punkte zur

künftigen Versicherungspflicht für alle Sozietäten finden Sie in unseren aktuellen [Mitteilungen 02/2022](#).

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat außerdem auf ihrer Website FAQs zur neuen Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften erstellt. Sie erhalten dort Antworten auf viele wichtige Fragen, die sich zur neuen Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften ab dem 01.08.2022 ergeben. Die BRAK wird diese [FAQs](#) fortlaufend aktualisieren bzw. bei Bedarf erweitern.

Abschließend möchten wir Ihnen mitteilen, dass weitere Informationen zum Thema Berufsausübungsgesellschaften sowie entsprechende Zulassungsformulare in Vorbereitung sind und rechtzeitig für Sie unter www.rak-muenchen.de zur Verfügung stehen werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihre Rechtsanwaltskammer München

© Rechtsanwaltskammer München 2022

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsident Rechtsanwalt Michael Then

Aufsichtsbehörde: Oberlandesgericht München, Prielmayerstraße 5,
80335 München

Tal 33, 80331 München
Telefon: (089) 53 29 44-0
Telefax: (089) 53 29 44-28
E-Mail: info@rak-m.de

[Abmeldung](#)